

Magdalene Bruns
Am Königsberg 3
493 Detmold

14.9.92

An die
Präsidentin des
Landtages NRW
Frau Friebe
Platz des Landtages 1
4000 DÜSSELDORF



Sehr geehrte Frau Landtags-Präsidentin!

Hiermit möchte ich Sie bitten, den beiliegenden Brief
mit einer Registriernummer zu versehen und an alle
Abgeordneten des Landtags NRW weiterzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

M. Bruns

Magdalene Bruns
Am Königsberg 3
493 Detmold

14.9.91

An die
Präsidentin des
Landtages NRW
Frau Friebe

An die Abgeordneten
des Landtages NRW

Platz des Landtages 1
4 Düsseldorf

Betr.: Straßenbauprojekt "Querspange" in Detmold (L937n)

Laut Entscheidung der Landesregierung soll die o.a. Straße in die Stufe 1 des Landesbedarfsplanes 1993-1997 aufgenommen werden. Ich bitte Sie, dafür zu sorgen, daß bei der Abstimmung im Landtag dagegen gestimmt wird. Denn diese Entscheidung ist falsch - aus folgenden ökologischen, verkehrspolitischen und planungsrechtlichen Gründen:

1. Das für die L937n verplante Gebiet zerstört das letzte Stadtnahe Erhelungsgebiet. Die wesentliche Frischluftbahn für die im Tal gelegene Stadt Detmold würde nach dem Bau einer solchen Straße in ihrer Funktion erheblich eingeschränkt und die Luftbelastung erheblich zunehmen. Die Arbeit auf dem Gut "Johanettental" der Lebenshilfe für Geistig-Behinderte würde durch eine Straße mitten durch das Gut erheblich an Qualität verlieren, die Lebensqualität der Anwohner, u.a. im Kreisaltenheim, durch die Lärmbelastung sehr verringert. Diese wesentlichen Eingriffe sind nicht ausgleichbar.

2. Durch die Querspange ergibt sich keine Verkehrsentlastung, sondern lediglich eine Umverteilung. Ich verweise auf das Verkehrsgutachten von Harloff und Hensel, das der offiziellen Verkehrsplanung der Stadt zugrundeliegt. Nach diesem Gutachten ist die Straße eindeutig nicht sinnvoll. Die Bewertung der Verkehrs-Situation durch den Landschaftsverband bzgl. der L937n ist also falsch, die Grundlagen, aus denen sich angeblich der Bedarf für diese Straße ergibt, sind nachweislich so nicht vorhanden.

3. Die im Entwurf der Landesregierung gegebene Feststellung, die L937 befinde sich in einem Planungsstand, in dem die Pläne im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits offengelegt seien, entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Die damit gemeinte Offenlegung erfolgte 1982 und bezog sich auf einen anderen Straßenbau-Zusammenhang.

4. Auch Planungsfehler innerhalb des Verfahrens entziehen der Darstellung der Planung die Grundlagen. Die im Bereich Kulkümpe geplante Ausgleichsfläche ist schon für den Bau der Landesbrand-Versicherung verkauft. Eine entsprechende Ausgleichsfläche ist nicht vorhanden.

Mit freundlichem Gruß

M. Bruns